

An das

Verwaltungsgericht Berlin

Verwaltungsgericht Berlin Kirchstraße 7 10557 Berlin

15.06.2022

K L A G E



Klägerin / Klägers,

g e g e n

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland (KMK), Taubenstraße 10 10117 Berlin Postanschrift:
Postfach 11 03 42 10833 Berlin,

Beklagte / Beklagter,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- **Die Beklagte/Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin/dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: - Tagesordnung, Protokoll und Video-/Tonaufzeichnung der außerordentlichen Sitzung der KMK am 30.07.2021. - Tagesordnung, Protokoll und Video-/Tonaufzeichnung der 247. KMK Amtschefskonferenz am 09.09.2021.**
- **Die Beklagte/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Begründung

I Sachverhalt

Am 9. September 2021 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) die Zusendung folgender Informationen: - Tagesordnung, Protokoll und Video-/Tonaufzeichnung der außerordentlichen Sitzung der KMK am 30.07.2021. - Tagesordnung, Protokoll und Video-/Tonaufzeichnung der 247. KMK Amtschefskonferenz am 09.09.2021. (**Anlage K 1**).

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

II Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 9. September 2021 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es besteht ein Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG iVm § 18a IFG Bln oder § 2 Abs. 1 VIG. Es handelt sich hierbei im Grundsatz um einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, der von "jedermann" geltend gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen bzw. Umwelt- oder Verbraucherinformationen und der Antrag wurde bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht

positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Unterschrift